

Abteilung 1

Präsidentin Zwysig-Vüllers, Bezirksrichter Jost und Rogger, Gerichtsschreiberin Balmer

Urteil vom 11. März 2014

Firma A.
vertreten durch Rechtsanwalt Michael Häfliger,

Klägerin

gegen

X. Versicherungen
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Claudio Stocker,

Beklagte

betreffend Forderung aus Versicherungsvertrag (VVG)



R e c h t s b e g e h r e n

der Klägerin:

1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin aus Versicherungsvertrag den Betrag von Fr. 86'665.20 nebst 5 % Zins auf Fr. 83'339.90 seit 27. September 2011 sowie auf Fr. 3'325.30 seit 5. Januar 2012 zu bezahlen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.

der Beklagten:

1. Die Klage sei abzuweisen.
2. Eventualiter seien die Entschädigung für den Audi-Porsche Avant RS 2 auf maximal Fr. 25'000.-- und die Entschädigung für die Reparatur der Tür und des Türrahmens auf maximal Fr. 800.-- festzulegen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Klägerin.

Sachverhalt

1. Die Klägerin betreibt an der _____ in _____ eine Autogarage mit Restaurant/Imbissstube. Am 2. November 2010 schloss sie mit der Beklagten eine "_____" Sachversicherung ab, mit welcher sie ihren gesamten Betrieb ab 26. Oktober 2010 u.a. gegen Einbruchdiebstahl versicherte, und am 13. Juli 2011 eine "_____" Motorfahrzeugversicherung, mit welcher sie den Personenwagen Audi 80 Avant RS 2 ab 5. Juli 2011 u.a. gegen Diebstahl versicherte. Am 27. September 2011 meldete die Klägerin der Polizei einen Einbruchdiebstahl in ihrer Autogarage und am 5. Januar 2012 einen Einbruchversuch in die Imbissstube am selben Ort. In der Folge machte sie gegenüber der Beklagten Ansprüche aus den erwähnten Versicherungsverträgen geltend. Die Beklagte bestritt jegliche Leistungspflicht.

2. Die Friedensrichterverhandlung vom 4. Mai 2012 endete unvermittelt, worauf der Klägerin die Klagebewilligung erteilt wurde.

3. Mit Klage vom 13. Juli 2012 stellte die Klägerin die eingangs aufgeführten Rechtsbegehren (AB 1.1). Die Beklagte schloss in ihrer Klageantwort vom 15. Oktober 2012 im Hauptantrag auf Klageabweisung (AB 1.2). Es folgte ein zweiter Rechtsschriftenwechsel (AB 1.3, 1.4). Auf die Begründung der jeweiligen Anträge wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Im Rahmen des Beweisverfahrens wurden verschiedene Editionen verfügt und ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dem Antrag der Klägerin, das Gutachten sei infolge Befangenheit des Gutachters aus dem Recht zu weisen und ein neues Gutachten in Auftrag zu geben, wurde mit Verfügung vom 5. November 2013 nicht entsprochen (AB 49).

4. An der Hauptverhandlung vom 10. Februar 2014 hielten die Parteien an ihren Standpunkten fest (AB 65, 66). Der rechtserhebliche Sachverhalt ist hinreichend abgeklärt, weshalb sich weitere Beweisvorkehrungen erübrigen.

Erwägungen

I. Prozessuales

1.1 Die Klägerin vereint in ihrer Klage Forderungen aus zwei Schadensereignissen und stützt sich dabei auf zwei Versicherungsverträge. Gemäss Art. 90 ZPO kann die klagende Partei mehrere Ansprüche gegen dieselbe Person in einer Klage vereinen, sofern das gleiche Gericht für den jeweiligen Anspruch sachlich zuständig und die gleiche Verfahrensart anwendbar ist.

1.2 Der aus der "_____" Motorfahrzeugversicherung abgeleitete Anspruch beträgt Fr. 70'653.45; jene aus der "_____" Sachversicherung Fr. 12'886.45 bzw. Fr. 3'325.30. Der Anspruch aus dem Einbruchdiebstahl wird auf Fr. 83'339.90 beziffert und der Schaden aus dem Einbruchversuch auf Fr. 3'325.30. Mithin kommt für die aus den beiden Schadensereignissen geltend gemachten Ansprüchen nicht dieselbe Verfahrensart zur Anwendung. Entgegen dem Wortlaut von Art. 90 lit. b ZPO wird in der Lehre die Meinung vertreten, dass eine objektive Klagenhäufung auch bei Ansprüchen zulässig ist, deren Verfahrensart für sich alleine betrachtet einzig wegen ihres Streitwertes verschieden wäre (Füllemann, in Brunner/Gasser/Schwander, ZPO Kommentar, 2011, N 6 zu Art. 90 ZPO; Gasser/Rickli, Kurzkomentar ZPO, N 11 zu Art. 90 ZPO). Sind die sachliche Zuständigkeit und Verfahrensart streitwertabhängig, erfolgt zu deren Bestimmung vorab eine Zusammenrechnung der Streitwerte, sofern sich die Ansprüche nicht gegenseitig ausschliessen (Markus, Berner Kommentar, 2012, N 14 zu Art. 90 ZPO). Vorliegend rechtfertigt sich die Zulassung einer solchen objektiven Klagenhäufung, zumal sie der Prozessökonomie dient. Die Beklagte opponiert diesem Vorgehen nicht (AB 1.2).

1.3 Der Streitwert beträgt insgesamt Fr. 86'665.20. Es kommt das ordentliche Verfahren zur Anwendung (Art. 219 i.V.m. Art. 243 Abs. 1 ZPO).

2. Das angerufene Gericht ist örtlich und sachlich zur Streitbeurteilung zuständig (Art. 31 ZPO i.V.m. Art. 46a VVG; § 34 Abs. 2 lit. a JusG). Die weiteren Prozessvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

II. Materielles

1. Beweislast und Beweismass

1.1 Gemäss Art 8 ZGB hat, wo es das Gesetz nicht anders bestimmt, derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Demgemäss hat die Partei, die einen Anspruch geltend macht, die rechtsbegründenden Tatsachen zu beweisen, während die Beweislast für die rechtsaufhebenden bzw. rechtsvernichtenden oder rechtshindernden Tatsachen bei der Partei liegt, die den Untergang des Anspruchs behauptet oder dessen Entstehung oder Durchsetzbarkeit bestreitet. Diese Grundregel kann durch abweichende gesetzliche Beweislastvorschriften verdrängt werden und ist im Einzelfall zu konkretisieren. Sie gilt auch im Bereich des Versicherungsvertrages (BGE 130 III 321 m.w.H.).

1.2 Nach der erwähnten Grundregel hat der Anspruchsberechtigte - in der Regel der Versicherungsnehmer, der versicherte Dritte oder der Begünstigte - die Tatsachen zur Begründung des Versicherungsanspruchs zu beweisen (Art. 39 VVG), also namentlich das Bestehen eines Versicherungsvertrages, den Eintritt des Versicherungsfalls und den Umfang des Anspruchs. Den Versicherer trifft die Beweislast für Tatsachen, die ihn zu einer Kürzung oder Verweigerung der vertraglichen Leistung berechtigen. Anspruchsberechtigter und Versicherer haben im Streit um vertragliche Leistungen je ihr eigenes Beweisthema und hierfür den Hauptbeweis zu erbringen (Art. 14 und 40 VVG). Dies trifft auch dann zu, wenn sich beide Beweisthemen im gleichen Verfahren gegenüberstehen, wie dies im Zusammenhang mit Diebstahlversicherungen oft der Fall ist (BGE 130 II 321).

1.3 Da ein Diebstahl in der Regel unbeobachtet geschieht, ist es für den Versicherungsnehmer schwierig, den Beweis für den Eintritt des Versicherungsfalls zu erbringen. Aus diesem Grunde geht die Rechtsprechung davon aus, dass - namentlich bei der Diebstahlversicherung - in der Regel eine Beweisnot gegeben ist, so dass sich die Herabsetzung des Beweismasses rechtfertigt. Das Beweismass ist für den Eintritt des Versicherungsfalls auf die überwiegende Wahrscheinlichkeit herabgesetzt (BGE 130 III 321; BGE 128 III 271; BGer 5C.79/2000 vom 08.01.2001; BGer 5C.47/2002 vom 29.01.2004 E. 3). Der Versicherungsnehmer muss demnach lediglich einen Sachverhalt nachweisen, aus welchem nach der Lebenserfahrung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf einen Diebstahl geschlossen werden kann.

1.4 Die Beweiserleichterung setzt eine "Beweisnot" voraus. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein strikter Beweis nach der Natur der Sache nicht möglich oder nicht zumutbar ist, insbesondere wenn die von der beweisbelasteten Partei behaupteten Tatsachen nur mittelbar durch Indizien bewiesen werden können. Eine Beweisnot liegt aber nicht schon darin begründet, dass eine Tatsache, die ihrer Natur nach ohne weiteres dem unmittelbaren Beweis zugänglich wäre, nicht bewiesen werden kann, weil der beweisbelasteten Partei die Beweismittel fehlen. Blosser Beweisschwierigkeiten im konkreten Einzelfall können nicht zu einer Beweiserleichterung führen.

1.5 Dem Versicherer steht andererseits ein - aus Art. 8 ZGB abgeleitetes - Recht auf Gegenbeweis zu. Er hat Anspruch darauf, zum Beweis von Umständen zugelassen zu werden, die beim Gericht erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der den Gegenstand des Hauptbeweises bildenden Sachbehauptungen wachhalten und diesen dadurch vereiteln sollen. Für das Gelingen des Gegenbeweises ist mithin bloss erforderlich, dass der Hauptbeweis erschüttert wird und damit die Sachbehauptungen nicht mehr als überwiegend wahrscheinlich erscheinen. Thema des Gegenbeweises ist die Sachdarstellung des mit dem Hauptbeweis belasteten Anspruchsberechtigten. Dazu gehört auch dessen Glaubwürdigkeit. Da sich der Eintritt des Versicherungsfalls in der Regel nicht direkt, sondern bloss mit mehr oder weniger schlüssigen Indizien beweisen lässt, kann bereits eine Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit des Anspruchsberechtigten geeignet sein, auch die Überzeugungskraft seiner Sachdarstellung zu erschüttern. Es steht dem Versicherer zudem frei, eine - von derjenigen des Anspruchsberechtigten - abweichende Sachdarstellung aufzuzeigen, die neben der behaupteten Version ebenso ernsthaft in Frage kommt oder sogar näherliegt. Gelingt der Gegenbeweis, dürfen die vom Anspruchsberechtigten behaupteten Tatsachen nicht als bewiesen, das heisst als überwiegend wahrscheinlich gemacht anerkannt werden. Der Hauptbeweis ist vielmehr gescheitert (BGE 130 III 321 E. 3.4).

1.6 Vorliegend obliegt es der Klägerin, den Eintritt der behaupteten Versicherungsfälle sowie den Umfang der geltend gemachten Ansprüche zu beweisen. Diese Hauptbeweise können mittels Gegenbeweis der Beklagten erschüttert werden.

2. Einbruchdiebstahl vom 26./27. September 2011

2.1 Die Klägerin behauptet, eine unbekannte Täterschaft sei am 26./27. September 2011 durch ein aufgebrochenes Fenster in ihre Autogarage an der _____ in _____ eingedrungen und habe diverse Gegenstände entwendet. Damit sei der Versiche-

rungsfall eingetreten. Sie habe den Einbruchdiebstahl am 27. September 2011 der Polizei gemeldet und die Beklagte am 14. Oktober 2011 informiert (KB 10-12).

2.2 Die Beklagte zweifelt an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Klägerin im Zusammenhang mit den angeblich entwendeten Gegenständen und deren Werten zufolge widersprüchlichen Verhaltens und leitet daraus ab, dass der geltend gemachte Einbruchdiebstahl und damit der Eintritt eines Versicherungsfalls nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen seien (AB 1.2 zu Ziff. 9 f.).

2.3.1 Als Einbruchdiebstahl gilt gemäss Ziffer B2/1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der "_____ " Sachversicherung ein Diebstahl durch Täter, die gewaltsam durch Aufbrechen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein verschlossenes Behältnis aufbrechen. Versichert sind Schäden, die durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden können (KB 4).

2.3.2 Gemäss den Polizeirapporten vom 27. September 2011 und 5. November 2011 entwendete eine unbekannte Täterschaft aus der Garage der Klägerin diverse Gegenstände, nachdem sie ein Fenster zur Werkstatt aufgebrochen hatte (KB 10, 11). Der Polizeibeamte vor Ort war im Rang eines Wachtmeisters mit besonderer Verantwortung und damit in leitender Funktion tätig (§ 10 f. PoIV). Es kann davon ausgegangen werden, dass er den angetroffenen Sachverhalt aufgrund seiner Berufserfahrung einschätzen konnte. Den Polizeirapporten lässt sich kein Hinweis darauf entnehmen, dass der Einbruchdiebstahl vorgetäuscht bzw. inszeniert sein könnte. Es wurde lediglich festgehalten, dass ein Kunststofffenster durch Aufbrechen beschädigt wurde (KB 11 S. 3). Die allgemeine Glaubwürdigkeit der Klägerin spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Damit gelingt der Beklagten der Gegenbeweis nicht, dass die Klägerin das versicherte Ereignis absichtlich herbeigeführt bzw. vorgetäuscht haben könnte (Art. 8 ZGB und Art. 14 Abs. 1 VVG). Ihre Mutmassung, der geltend gemachten Einbruchdiebstahl könnte sich auch anders abgespielt haben, vermag keine hinreichenden Zweifel an der von der Klägerin geschilderten Sachdarstellung zu erwecken. Die nachträglichen widersprüchlichen Angaben der Klägerin zu den angeblich entwendeten Gegenständen vermögen daran nichts zu ändern. Damit ist es überwiegend wahrscheinlich, dass sich am 26./27. September 2011 tatsächlich ein Einbruchdiebstahl ereignet hat, womit der Versicherungsfall eingetreten ist.

2.4 Im Folgenden ist für jeden der angeblich entwendeten Gegenstände zu prüfen, ob er abhanden gekommen ist und gegebenenfalls in welchem Umfang ein Versicherungsanspruch besteht. Entschädigt wird der Ersatzwert (Markt- bzw. Einstandspreis) im Zeitpunkt des Ereignisses abzüglich allfälliger technischer, mode- oder trendmässiger Einbussen (KB 4 Ziff. F2/2.1).

2.5 Diagnosegerät Bosch KTS 340

2.5.1 Nach Darstellung der Klägerin wurde beim Einbruch vom 26./27. September 2011 ein Diagnosegerät der Marke Bosch KTS 340 entwendet, welches sie am 20. Juli 2011 für EUR 5'000.-- in Mazedonien gekauft hatte (KB 13). Da ihr in der Zeit vom 6. Mai 2011 bis 1. Juli 2011 und danach bis 6. Januar 2012 ein Leihgerät Bosch KTS 540 bzw. KTS 200 inklusive Softwarenutzung zur Verfügung gestanden habe (KB 15), habe sie vorerst darauf verzichtet, die für den Betrieb des gekauften Bosch KTS 340 erforderliche Lizenz einzuholen (AB 1.1 Ziff. 10.a).

2.5.2 Die Beklagte bezweifelt den Kauf des Diagnosegeräts Bosch KTS 340 am 20. Juli 2011 für EUR 5'000.-- in Mazedonien. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Klägerin einen so hohen Betrag für ein Gerät bezahlt habe, mangels Lizenzvereinbarung aber nicht einmal dessen Funktionstüchtigkeit habe testen können (BB 3). Ausserdem sei der Zeitpunkt des Kaufs am 20. Juli 2011 nicht glaubhaft, da er am Anfang des Zeitraums vom 6. Mai 2011 bis 6. Januar 2012 liege, während welchem der Klägerin ohnehin ein Leihgerät KTS 540 bzw. KTS 200 zur Verfügung gestanden habe. Es sei auch nicht erklärbar, weshalb die Klägerin erst auf ihre zweite Aufforderung hin eine Kaufquittung dieses Geräts eingereicht habe, obwohl es sich hierbei um einen Buchhaltungsbeleg handelte. Sodann sei nicht glaubhaft, dass die Klägerin das angeblich abhanden gekommene Gerät aus Preisgründen für EUR 5'000.-- in Mazedonien, das Ersatzgerät dann aber in der Schweiz für Fr. 7'820.-- gekauft habe, was - wie sich später herausstellte - entgegen ihrer Behauptung gar nicht der Fall gewesen sei (AB 1.2 zu Ziff. 10 S. 3 ff.; AB 66).

2.5.3 Die Klägerin legt zum Beweis ihrer Behauptung eine Quittung über den Kauf eines Diagnosegeräts der Marke Bosch KTS 340 auf. Zudem liess der Verkäufer seine Erklärung, wonach er dieses Gerät an B. verkaufte, notariell beurkunden (KB 13). Diese Beurkundung beweist lediglich die Aussage des Verkäufers gegenüber dem Notar, sagt aber nichts über deren inhaltliche Richtigkeit aus. Sie stellt als Zeugenbescheinigung eine unbeachtliche Parteibehauptung dar. Die Klägerin reichte dem Gericht weiter einen Beleg

über den Wechsel von Fr. 5'832.-- in EUR 5'000.-- am 20. Juli 2011 ein (EB 2.1). Es mag zutreffen, dass in Mazedonien Diagnosegeräte der Marke Bosch zu günstigeren Konditionen erworben werden können. Weshalb die Klägerin aber ein Gerät kaufte, das sie zuvor gar nie getestet hatte und dies offenbar bis zur Rückgabe des Leihgeräts am 6. Januar 2012 auch nicht zu tun gedenkte (vgl. KB 15: bei den Testgeräten handelte es sich um die Geräte Bosch **KTS 540** und **KTS 200**), legt sie nicht dar. Ebenso erklärt sie nicht, weshalb auf der Kaufquittung, welche gleichzeitig als Garantieschein gelten sollte, die Geräte-/Seriennummer nicht aufgeführt ist. Entgegen der gerichtlichen Editionsaufrorderung (AB 13) reichte die Klägerin keinen Buchhaltungsbeleg betreffend die Kaufpreiszahlung des Diagnosegeräts Bosch KTS 340 ein. Eine Erklärung hierfür blieb sie schuldig. Als buchführungspflichtige juristische Person (Art. 957 Abs. 1 Ziff. 2 OR) musste ein entsprechender Buchhaltungsbeleg vorhanden sein; dies auch dann, wenn das Gerät bar bezahlt wurde. Der eingereichte Wechselschein (EB 2.1) taugt diesbezüglich als Beweis nicht. Zudem müssten grundsätzlich auch Zollpapiere vorhanden sein, zumal der Einbruchdiebstahl nur 2 Monate nach dem behaupteten Kauf erfolgte. Auch wenn das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit für den Hauptbeweis genügt, lassen die von der Beklagten dargestellten Ungereimtheiten beim Gericht erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Sachbehauptung der Klägerin aufkommen, insbesondere daran, ob das von ihr als gestohlen gemeldete Diagnosegerät tatsächlich in die Schweiz eingeführt und sich im Zeitpunkt des Einbruchdiebstahls in der Garage befand. Von einer Parteibefragung/Beweisaussage mit dem Inhaber/Geschäftsführer der Klägerin konnte bei dieser Sachlage im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung abgesehen werden. Der Hauptbeweis ist gescheitert; der Beklagten gelingt der Gegenbeweis. Mithin steht daraus der Klägerin kein Versicherungsanspruch zu.

2.6 Autoreifen Goodyear

2.6.1 Die Klägerin macht geltend, beim Einbruchdiebstahl seien 4 Autoreifen der Marke Goodyear entwendet worden, deren Kaufpreis Fr. 720.-- (4 x Fr. 180.--) betragen habe (AB 1.1 S. 10). Die Beklagte wendet ein, mit der aufgelegten Rechnung könne allenfalls der Erwerb der Pneus im März/April 2009 nachgewiesen werden, nicht jedoch deren Besitz im Zeitpunkt des behaupteten Diebstahls. Die Klägerin verstricke sich hinsichtlich des Preises dieser Pneus zudem in Widersprüche. In ihrer Schadensliste vom 4. November 2011 habe sie diesen auf Fr. 2'160.-- beziffert, in der Klage dann aber auf Fr. 720.-- reduziert. Aus diesem Grund bestünden erhebliche Zweifel an der Richtigkeit ihrer Sachdarstellung, wonach die Pneus während rund 2 ½ Jahren bei ihr eingelagert waren und dann gestohlen wurden (AB 1.2 S. 7; AB 66).

2.6.2 Die Klägerin weist mittels einer Rechnung vom 1. April 2009 den Kauf von 12 Pneus der Marke Goodyear N 225/40 R 18 92Y TL XL MFS Eagle F1 Asymmetric zum Preis von je Fr. 180.-- nach (KB 16). Nachdem die Beklagte bestreitet, dass die Klägerin 2 ½ Jahre nach dem Kauf nach wie vor im Besitze von 4 solcher Pneus war, wäre es an der Klägerin gelegen, deren Besitz im Zeitpunkt des Einbruchs als zumindest überwiegend wahrscheinlich darzustellen. Dies wäre beispielsweise ohne weiteres möglich gewesen, indem sie das letzte vor dem Einbruch aufgenommene Inventar, welches Bestandteil des Jahresabschlusses bildet, zu den Akten geben hätte. Nachdem zudem widersprüchliche Angaben zum Kaufpreis der Pneus gemacht wurden, bestehen seitens des Gerichts erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Klägerin bzw. ihres Inhabers/Geschäftsführers, weshalb im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung von einer Parteibefragung/Beweisaussage abgesehen wurde. Da die Klägerin den Besitz von 4 Pneus der Marke Goodyear im Zeitpunkt des Einbruchdiebstahls nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen vermag beziehungsweise der Beklagten der Gegenbeweis gelingt, hat jene die Folgen der Beweislosigkeit insofern zu tragen, als kein Anspruch auf Versicherungsleistung besteht.

2.7 Kaffeemaschine De Longhi

2.7.1 Gemäss Darstellung der Klägerin wurde beim Einbruchdiebstahl eine Kaffeemaschine "De Longhi (Intensa ECAM 23.450.S)" entwendet. B. , Inhaber und Geschäftsführer, habe diese von seiner Mutter geschenkt bekommen, welche sie für Fr. 360.-- bei der Nestlé Nespresso SA gekauft habe. Weil seine Mutter den Verkäufer gut kannte, habe dieser die Rechnung auf eine Mitarbeiterin ausgestellt, um ihr den Mitarbeiterabbatt gewähren zu können. Der offizielle Preis und damit der versicherte Neuwert der Kaffeemaschine betrage Fr. 649.-- (AB 1.1 S. 10).

2.7.2 Die Beklagte wendet ein, der Gesellschafter/Geschäftsführer B. habe gegenüber dem Schadensinspektor C. angegeben, die Kaffeemaschine von seinem Bruder erhalten zu haben. Auch im Schreiben vom 11. November 2011 habe B. ausgeführt, sowohl den Laptop als auch die Kaffeemaschine von einem Verwandten geschenkt bekommen zu haben, welcher sich zurzeit im Ausland aufhalte. Die Klägerin verstricke sich nicht nur im Zusammenhang mit dem Erwerb der Kaffeemaschine in Widersprüche, sondern auch in Bezug auf deren Wertangabe. So habe sie den Wert gegenüber der Polizei mit Fr. 1'900.-- angegeben (KB 11 S. 5); auf der Schadensliste habe sie Fr. 1'299.-- (BB 4) und auf einer Beilage zum Schreiben vom 11. November 2011 schliess-

lich Fr. 761.-- (BB 5 S. 3) aufgeführt. In ihrer Klage mache sie noch einen Betrag von Fr. 649.-- geltend. Die widersprüchlichen Angaben sowohl zur Person des/der Schenkenden als auch zum Preis erschütterten die Glaubwürdigkeit der Klägerin (AB 1.2 S. 7).

2.7.3 Die Klägerin verstrickt sich in Bezug auf den Erwerb der Kaffeemaschine und der Wertangabe wiederum in eklatante Widersprüche, welche erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit ihrer Sachbehauptungen aufkommen lassen. Selbst wenn die Kaffeemaschine mittels Mitarbeiterrabatts zu einem Vorzugspreis erworben werden konnte, ist nicht nachvollziehbar, weshalb B. wechselnde Angaben zur Person des/der Schenkenden und insbesondere zum Wert der Kaffeemaschine machte (BB 4, 5, 7; KB 11 S. 5; KB 17). Es ist auch auffällig, dass die Klägerin nicht einmal zu wissen scheint, welchen Typ Kaffeemaschine sie überhaupt besass, obwohl ihr diese nur wenige Monate vor dem Einbruch angeblich geschenkt wurde. Gegenüber der Beklagten gab sie an, es sei ihr eine De Longi Intensa ECAM23.450.S gestohlen worden (BB 4). Bei dieser Maschine handelt es sich jedoch um einen Vollautomaten, welcher sich nicht im Sortiment von Nespresso befindet. Demgegenüber handelt es sich bei der im Lieferschein aufgeführten DeLonghi Premium F356 um ein Kapselsystem von Nespresso (KB 17; vgl. www.nespresso.com), deren Verkaufspreis mit Fr. 599.-- angegeben wird. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich mit dem von der Klägerin ins Recht gelegten Lieferschein allenfalls der Kauf, nicht aber der Besitz dieser Kaffeemaschine nachweisen lässt. Die Klägerin sah im Übrigen davon ab, die Mutter von B.

als Zeugin zur behaupteten Schenkung und Besitzübertragung anzurufen. Die von ihr stattdessen beantragten Zeugen könnten hierzu nichts Sachdienliches aussagen, weshalb auf deren Befragung verzichtet wurde.

2.7.4 Der Klägerin gelingt es nicht, den Besitz bzw. Diebstahl der von ihr angegebenen Kaffeemaschine mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. Es bestehen vielmehr erhebliche Zweifel an der Richtigkeit ihrer Sachdarstellung; der Beklagten gelingt der Gegenbeweis. Mithin steht der Klägerin kein Versicherungsanspruch zu.

2.8 Laptop HP EliteBook 2560p

2.8.1 Gemäss Darstellung der Klägerin wurde beim Einbruchdiebstahl weiter ein Laptop "HP EliteBook 2560p" gestohlen. Dieses sei B. von seinem Bruder geschenkt worden. Der Katalogpreis habe Fr. 2'112.-- betragen. Die Kaufquittung sei nicht mehr auffindbar (AB 1.1 S. 11).

2.8.2 Die Beklagte wendet ein, die Klägerin bzw. der Gesellschafter/Geschäftsführer B. habe der Polizei einen Laptop der Marke HP Envy 17-2170ez als gestohlen gemeldet und den Wert mit Fr. 1'500.-- angegeben (KB 11 S. 5). Im Schreiben vom 4. November 2011 habe sie ihr gegenüber plötzlich das wesentlich teurere HP Elitebook 2560p, ein Premium Modell von HP, als gestohlen gemeldet (Wert: Fr. 2'112.--; BB 5 S. 4). Der Klägerin vermöge nicht nachzuweisen, dass sie bzw. B. je Eigentümer eines solchen Laptops, welches im Zeitpunkt des behaupteten Diebstahls erst wenige Monate auf dem Markt gewesen sei, war. Die Klägerin vermöge weder den Kaufvertrag, noch den Garantieschein oder mit dem Laptop ausgehändigte Unterlagen und Software vorzulegen (AB 1.2 S. 8; AB 66).

2.8.3 Der Bruder von B. wurde gerichtlich aufgefordert, dem Gericht Namen und Adresse des Verkäufers des Notebooks "HP Elitebook 2560p" bekannt zu geben und den Kaufvertrag dieses Gerätes zu edieren (AB 18). Bei der Klägerin wurde sodann der Garantieschein des Herstellers ediert (AB 15). Mit Schreiben vom 1. Februar 2013 teilte die Klägerin mit, dass bei Firma D. der Kassabon gleichzeitig auch der Garantieschein bilde. Dieser sei nicht mehr vorhanden. Bei Firma D. könne eine Buchung im System nur aufgefunden werden, wenn das genaue Datum und die Uhrzeit des Kaufs bekannt seien. Der genaue Zeitpunkt des Kaufs könne jedoch nicht mehr eruiert werden (AB 24). Der Bruder von B. gab an, er könne den Kassabon bzw. Garantieschein nicht mehr finden (AB 30).

2.8.4 Die Klägerin verstrickt sich auch in Bezug auf das vermeintlich gestohlene Notebook "HP Elitebook 2560p" in Ungereimtheiten, welche erhebliche Zweifel an ihren Sachbehauptungen aufkommen lassen. Dass sich der Zeitpunkt des Kaufs nicht mehr eruieren lässt, erstaunt, will die Klägerin bzw. B. den Laptop gemäss dem ins Recht gelegten KB 18 doch im Januar 2011 geschenkt bekommen haben. Da der Kaufpreis über Fr. 2'000.-- lag, dürfte dieser mittels EC- oder Kreditkarte bezahlt oder ein vorgängiger Kontobezug getätigt worden sein, so dass sich das mögliche Kaufdatum stark hätte einschränken lassen. Zudem ist wenig glaubhaft, dass die Kaufquittung, welche gleichzeitig als Garantieschein diene, bereits nach so kurzer Zeit (November 2011 vgl. BB 2) nicht mehr auffindbar gewesen sein soll. Auch sind offenbar keinerlei weitere Unterlagen (Dokumentation) vorhanden. Schliesslich weist die Beklagte darauf hin, dass das Notebook "HP Elitebook 2560p" erst im Herbst 2011 auf den Markt gekommen ist (BB 21), der Klägerin bzw. B. aber offenbar bereits im Januar 2011 geschenkt worden sein soll. Zu diesem Vor-

halt äusserte sich die Klägerin mit keinem Wort. Nachdem aufgrund des E-Mails der Herstellerin das fragliche Notebook erst im Herbst 2011 neu auf dem Markt war, wäre es an der Klägerin gelegen darzutun, dass das Gerät entgegen dieser Darstellung bereits im Januar 2011 zu kaufen war, was sie nicht tut. Bei dieser Sachlage konnte im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung auf eine Zeugenbefragung des Bruders von B.

und eine Parteibefragung/Beweisaussage mit B. verzichtet werden.

2.8.5 Der Klägerin gelingt es nicht, den Besitz bzw. Diebstahl der von ihr angegebenen Notebooks "HP Elitebook 2560p" mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. Es bestehen vielmehr erhebliche Zweifel an der Richtigkeit ihrer Sachdarstellung. Mithin steht ihr auch hier kein Versicherungsanspruch zu.

2.9 Sachbeschädigung am Fenster

2.9.1 Die Klägerin macht Reparaturkosten des aufgebrochenen Fensters von Fr. 1'585.45 geltend. Die Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, dass der behauptete Einbruchdiebstahl nicht bewiesen und ein Ersatz der Reparaturkosten somit nicht geschuldet sei (AB 1.2 S. 9).

2.9.2 Als Beweis des geltend gemachten Schadens legt die Klägerin eine Offerte der Firma E. vom 11. November 2011 ins Recht (KB 19). Gemäss Versicherungsvertrag entschädigt die Beklagte bei Sachbeschädigungen die Kosten der Reparatur, sofern diese den Ersatzwert nicht übersteigen (KB 4 S. 13). Die Beklagte bestreitet die Forderung der Klägerin lediglich grundsätzlich, nicht aber masslich. Nachdem wie bereits ausgeführt keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Einbruch vorgetäuscht sein könnte und die Beschädigung des Fensters im Polizeirapport festgestellt wurde (KB 10), hat die Beklagte für Reparaturkosten im Umfang von Fr. 1'585.45 aufzukommen. Abzuziehen ist der Selbstbehalt von Fr. 200.-- (KB 4). Mithin hat die Beklagte der Klägerin hieraus Fr. 1'385.45 zu bezahlen.

2.10. Fahrzeugdiebstahl

2.10.1 Die Klägerin behauptet, beim Einbruchdiebstahl sei das Fahrzeug Audi-Porsche 80 Avant RS 2 entwendet worden. Der versicherte Wert (inkl. diverser Investitionen) belaufe sich auf Fr. 70'653.45. Das Fahrzeug sei im Rahmen der "_____" Motorfahrzeugversicherung versichert gewesen. Sie habe das Fahrzeug am 9. April 2009 von F.

im Tausch gegen einen Audi S4 Kombi zum Preis von Fr. 38'000.-- erworben. Der Preis sei so hoch gewesen, weil es sich um ein seltenes Modell gehandelt habe, von welchem weltweit nur 3'000 Stück gebaut worden seien. Dieser Preis habe sich seit dem Kauf noch

erhöht, da sie viel in den Service und den Um- und Ausbau des Fahrzeugs investiert habe. Die Arbeiten seien von ihr selbst und der Firma G. ausgeführt worden. Die Firma G. habe insbesondere einen grösseren Turbolader eingebaut, das Ansaugsystem abgeändert und eine neue Abgasanlage ab Katalysator eingebaut. Die Kosten hierfür hätten sich auf insgesamt Fr. 19'561.52 exkl. MWST belaufen (KB 25-30). Sie selbst habe eine neue Wasserpumpe sowie eine Zusatzwasserpumpe eingebaut, den Zahnriemen ersetzt, zwei Kühler und ein Navigationsgerät eingebaut. Ihre Kosten hätten sich auf Fr. 10'858.35 (excl. MWST) belaufen (KB 33-36). Werde von einem Wert des Fahrzeugs ohne Änderungen von Fr. 35'000.-- ausgegangen, habe dieser unter Berücksichtigung der vorgenommenen Änderungen im Zeitpunkt des Diebstahls Fr. 65'419.87 (excl. MWST) betragen.

2.10.2 Die Beklagte bestreitet das behauptete Diebstahlereignis vom 26./27. September 2011 wie auch den geltend gemachten Wert des Fahrzeugs sowohl vor als auch nach den behaupteten Änderungen. Zur Diskussion stehe allenfalls der Zeitwert, der bei maximal Fr. 25'000.-- liege (AB 1.2 ad Ziff. 11 S. 9). Die Beklagte weist im Übrigen darauf hin, dass offenbar nur ein Fahrzeugschlüssel vorhanden gewesen sein soll und der Fahrzeugausweis bereits am 29. Juli 2011 annulliert worden war. Ob die Service- und Umbauarbeiten des Fahrzeugs tatsächlich im behaupteten Umfang ausgeführt worden seien, sei nicht bekannt und werde vorsorglich bestritten. Aus den Rechnungen der Firma G. ergebe sich jedenfalls, dass diese nur für Fr. 10'002.44 (inkl. MWST) Rechnung gestellt habe. Bei KB 28 handle es sich lediglich um eine Offerte, welche erst 14 Tage nach dem behaupteten Diebstahl erstellt worden sei. Zudem gehe aus diesem Beleg nicht hervor, wer Adressat der Offerte war. Offenbar sei sie aber an eine natürliche Person gerichtet gewesen; gemäss dem Dateipfad in der Fusszeile wohl an einen Herrn _____. Die Rechnung vom 21. Juli 2009 (KB 29) sei nicht glaubhaft, werde darin doch eine Zahlung vom 31. August 2009 bestätigt. Die Klägerin lege auch eine Rechnung der Firma H. vom 14. Dezember 2011 über den Kauf von Wasserkühlern ins Recht (KB 35). Eine Rückfrage beim Geschäftsführer dieser Firma habe ergeben, dass die Klägerin an ihn herangetreten sei und diese Bestätigung verlangt habe. Die in der Rechnung aufgeführten Wasserkühler seien jedoch bereits 3 oder 4 Jahre früher bezogen worden. Erst als die Klägerin auf diesen falschen Beleg angesprochen worden sei, habe sie nachträglich die Auftragsbestätigung der ESA nachgereicht. Unabhängig davon sei bewiesen, dass die Klägerin den geltend gemachten Schaden mit einer falschen Rechnung zu belegen versucht habe. Den Wert des Radio/CD/DVD/Navi Pioneer, den die Klägerin durch die Firma J. einbauen liess (KB 34), werde mit Fr. 2'000.-- angegeben (KB 33 S. 2). In einem Gespräch vom 19. Januar 2012 habe die Klägerin ihr gegen-

über ausgeführt, sie habe dieses Gerät aus einem VW VR6 ausgebaut, den sie von _____ abgekauft habe. Der geltend gemachte Wert dieses Gerätes werde bestritten. Ob schliesslich die von der Klägerin sich selbst in Rechnung gestellten Arbeits- und Materialkosten (KB 33-36) tatsächlich alle im Zusammenhang mit den Service- und Umbauarbeiten stünden, sei nicht ersichtlich und werde bestritten. Nachdem die Klägerin zur Bezifferung ihrer Forderung Belege ins Recht lege, die offensichtlich falsch bzw. in keinem Zusammenhang mit dem behaupteten Diebstahl stünden, sei ihre Glaubwürdigkeit vollends erschüttert (AB 1.2).

2.10.3 Zum behaupteten Zeitwert des Fahrzeugs Audi Avant RS2 wurde ein gerichtliches Gutachten eingeholt, einerseits zum Wert mit und andererseits ohne die behaupteten Änderungen, Um- und Ausbauarbeiten. Am 27. September 2013 reichte der Experte sein Gutachten ein (GA). Mit Eingabe vom 30. Oktober 2013 beantragte die Klägerin, das Gutachten sei aus dem Recht zu weisen. Der Gutachter habe Frage 2 des Fragenkatalogs nicht beantwortet, hingegen eine richterliche Würdigung vorgenommen, ob aus seiner Sicht die Arbeiten ausgeführt wurden oder nicht. Dies sei unstatthaft, weshalb auf das Gutachten nicht abgestellt werden könne. Die Wertungen des Gutachters seien allesamt gegen sie ausgefallen und krass einseitig. Damit habe sich dieser als befangen gezeigt, weshalb das Gutachten nicht verwertbar sei (AB 67). Das Gericht konnte sich dieser Ansicht nicht anschliessen. Die Einwände betreffen die Beweiswürdigung (AB 49). Die von der Klägerin in der Folge beantragten Ergänzungsfragen wurden als irrelevant abgewiesen, soweit sie nicht unzulässige neue Tatsachenbehauptungen enthielten (AB 52).

2.10.4 Die Klägerin hatte am 13. Juli 2011 mit der Beklagten eine "_____" Motorfahrzeugversicherung abgeschlossen, mit welcher sie den Personenwagen Audi 80 Avant RS2 mit Wirkung ab 5. Juli 2011 u.a. gegen Diebstahl versicherte. Mitversichert waren Zusatzausrüstungen und Zubehörteile von Fr. 40'000.-- (KB 7). Bereits am 29. Juli 2011 liess die Klägerin den Fahrzeugausweis für dieses Fahrzeug, welches sie am 5. Juli 2011 eingelöst hatte, wieder annullieren (KB 9). Gemäss Versicherungspolice sind die Leistungen der Beklagten auf den Zeitwert beschränkt (KB 7 S. 3). Dieser entspricht dem Wert des Fahrzeugs, der Zusatzausrüstungen und Zubehörteile im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses unter Berücksichtigung der Betriebsdauer, Fahrleistung, Marktgängigkeit und des Zustands. Sofern keine Einigung möglich ist, sind die Unterlagen des Verbands der freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen massgebend (KB 8 Ziff. C2/3.322 und C2/3.33).

2.10.5 Der Gutachter schätzte den Wert des Fahrzeugs Audi 80 Avant RS2 ohne die geltend gemachten Änderungen, Um- und Ausbauarbeiten auf Fr. 20'000.-- bis Fr. 25'000.--. Der von der Klägerin angegebene Kaufpreis von Fr. 35'000.-- sei nach Rückfrage bei Audi Kennern nicht nachvollziehbar. Letzteres ist vorliegend nicht relevant, da sich die Leistungen der Beklagten wie erwähnt auf den Zeitwert des Fahrzeugs beschränken.

2.10.6 Entscheidend ist nun aber, dass die von der Klägerin geltend gemachten Änderungen, Um- und Ausbauarbeiten, obwohl gemäss Gutachter denkbar und technisch möglich, dazu führten, dass das Fahrzeug keine gültigen Strassenzulassungen mehr hat und damit nur noch als Teilespender dient oder auf gesperrten Rennstrecken benutzt werden kann (GA). Mithin führten diese zu einer massiven Entwertung des Markt- bzw. Verkehrswertes des Fahrzeugs, was von der Klägerin weder in Frage gestellt noch bestritten wird. Sie äussert sich hierzu überhaupt nicht, womit das Gutachten in diesem Punkt als anerkannt gilt. Mit der monierten generellen Unverwertbarkeit des Gutachtens versucht die Klägerin, vom Wertverlust des Fahrzeugs bei tatsächlicher Ausführung der geltend gemachten Änderungen, Um- und Ausbauarbeiten abzulenken. Zwar trifft es zu, dass der Gutachter zusätzlich eine Würdigung vorgenommen hat, ob die geltend gemachten Arbeiten aus seiner Sicht ausgeführt wurden oder nicht, was nicht seine Aufgabe war. Das Gericht entscheidet jedoch frei, da es sich hierbei um eine gerichtlich zu beurteilende Rechtsfrage handelt (Art. 57 ZPO). Auch aus dem Umstand, dass das Gericht den Parteien gemäss Art. 187 Abs. 4 ZPO von Gesetzes wegen Gelegenheit gegeben hat, eine Erläuterung des Gutachtens oder Ergänzungsfragen zu beantragen (AB 42, 43), lässt sich entgegen der Ansicht der Klägerin nicht ableiten, das Gericht habe das Gutachten als ergänzungsbedürftig erachtet. Es hat die Ergänzungsfragen der Klägerin vielmehr wegen Irrelevanz abgewiesen, soweit es sich nicht um unzulässige neue Tatsachenbehauptungen handelte (AB 52). Selbst wenn die Ergänzungsfragen der Klägerin zugelassen worden wären und das Gericht mit der Klägerin zum Schluss gekommen wäre, dass sämtliche der geltend gemachten Änderungen, Um- und Ausbauarbeiten ausgeführt wurden, hätte dies nichts daran geändert, dass das Fahrzeug in dieser Zusatzausführung nicht mehr strassentauglich und damit im Wert massiv reduziert war. Sie sind für die Bestimmung des entschädigungspflichtigen Zeitwerts des Fahrzeugs letztlich nicht massgebend (vgl. nachfolgende Ziffer). Mithin war die Beantwortung der dem Gutachter unterbreiteten Frage, ob die von der Klägerin eingesetzten Preise und Stundenansätze reell und berechtigt waren, obsolet.

2.10.7 Der Gutachter schätzt den Wert des Fahrzeugs Audi 80 Avant RS 2 mit den von der Klägerin geltend gemachten Änderungen, Um- und Ausbauarbeiten auf Fr. 5'000.-- bis Fr. 10'000.--. Nachdem die Klägerin daran festhält, diese Arbeiten ausgeführt zu haben und im Übrigen nicht bestreitet, dass das Fahrzeug in dieser Ausführung nicht strassentauglich war, wäre grundsätzlich von diesem Wert auszugehen. Andererseits ging die Beklagte für den Fall, dass der Einbruchdiebstahl vom Gericht bejaht wird, selbst von einem Zeitwert des Fahrzeugs von maximal Fr. 25'000.-- aus. Ein Rückbau des Fahrzeugs wäre wohl auch möglich gewesen. Vorliegend wird daher von einem entschädigungspflichtigen Zeitwert des Fahrzeugs Audi 80 Avant RS 2 von Fr. 25'000.-- ausgegangen (Art. 58 ZPO). Es ist kein Selbstbehalt abzuziehen (KB 7 S. 3).

3. Einbruchsversuch zwischen dem 3. und 5. Januar 2012

3.1 Die Klägerin macht Reparaturkosten der beim Einbruchsversuch beschädigten Türe von Fr. 3'525.30 geltend. Die Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, es sei nicht bewiesen, ob es sich bei den lediglich geringfügigen Schäden am Türrahmen und Schliessblech um normale Abnutzung oder Beschädigungen als Folge des Einbruchversuchs handle. Da ganz allgemein erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Klägerin bestünden, würden Fotos, auf denen eine leicht beschädigte Tür zu erkennen sei, als Beweis für den geltend gemachten Einbruchversuch nicht genügen. Selbst wenn dieser bejaht würde, wäre bloss ein Minderwert von maximal Fr. 800.-- für die Beschädigungen an der Türe und am Türrahmen zu entschädigen. Der vollständige Ersatz von Türe und Türrahmen stehe in einem Missverhältnis zu den tatsächlichen Beschädigungen (AB 1.2 S. 13 f.).

3.2 Gemäss Polizeirapporten vom 16. Januar 2012 versuchte eine unbekannte Täterschaft, die Eingangstüre zur Imbissecke _____ in _____ mit einem unbekanntem Flachwerkzeug aufzudrücken, was ihr jedoch nicht gelang. Es wurden Fotos von den Spuren an der Eingangstüre erstellt (KB 37). Dem Polizeirapport lässt sich kein Hinweis darauf entnehmen, dass der Einbruchversuch vorgetäuscht worden sein könnte. Es ist denn auch nicht nachvollziehbar, weshalb dies hätte der Fall sein sollen, wurde doch nichts entwendet. Der Beklagten gelingt mit ihren bloss generellen Zweifeln an der Glaubwürdigkeit der Klägerin der Gegenbeweis nicht, diese könnte das versicherte Ereignis absichtlich herbeigeführt bzw. vorgetäuscht haben (Art. 8 ZGB und Art. 14 Abs. 1 VVG). Damit ist es überwiegend wahrscheinlich, dass zwischen dem 3. und 5. Januar 2012 tatsächlich ein Einbruchversuch stattgefunden hat, womit der Versicherungsfall eingetreten ist.

3.3 Als Beweis des geltend gemachten Schadens legt die Klägerin eine Offerte der Firma K. vom 11. Januar 2012 über Fr. 3'525.30 ins Recht (KB 39). Gemäss Versicherungsvertrag entschädigt die Beklagte bei Sachbeschädigungen die Kosten der Reparatur, sofern diese den Ersatzwert nicht übersteigen. Die Entschädigung eines Minderwertes ist vertraglich nicht vorgesehen (KB 4 S. 13). Die Beklagte bestreitet die Forderung der Klägerin insofern, als sie die Ansicht vertritt, der Ersatz der Türe und des Türrahmens stünden in einem völligen Missverhältnis zu den tatsächlichen Beschädigungen. Weshalb anstelle eines Ersatzes der Türe und des Türrahmens auch eine billigere Reparatur in Frage käme, legt sie weder dar noch weist sie eine Reparaturmöglichkeit nach. Eine Begutachtung der Beschädigungen wurde nicht beantragt. Nachdem wie bereits ausgeführt keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Einbruchversuch vorgetäuscht sein könnte und die Beschädigung der Türe mittels Fotos dokumentiert ist (KB 37), hat die Beklagte für Reparaturkosten im Umfang von Fr. 3'525.30 aufzukommen. Abziehen ist der Selbstbehalt von Fr. 200.-- (KB 4). Mithin hat die Beklagte der Klägerin Fr. 3'325.30 zu bezahlen.

4. Zusammenfassend hat die Beklagte der Klägerin aus den beiden Versicherungsfällen einen Betrag von insgesamt Fr. 29'710.75 (Fr. 25'000.-- + Fr. 1'585.45 + Fr. 3'525.30 ./ Fr. 400.-- Selbstbehalt) nebst 5 % Zins auf Fr. 26'385.45 seit 27. September 2011 (erstes Schadensereignis) sowie auf Fr. 3'325.30 seit 5. Januar 2012 (zweites Schadensereignis) zu bezahlen.

5.1 Die Klägerin ist mit ihren Anträgen zu rund einem Drittel durchgedrungen. Entsprechend dem Verfahrensausgang hat die Klägerin 2/3 und die Beklagte 1/3 der Prozesskosten zu tragen (Art. 106 Abs. 2 ZPO).

5.2 Ausgehend von einem Streitwert von Fr. 86'665.20 werden die Gerichtskosten auf Fr. 7'850.-- (inkl. Fr. 1'350.-- Gutachterkosten) festgesetzt (§ 5 Abs. 2 lit. c JusKV). Sie werden mit den geleisteten Kostenvorschüssen der Klägerin von insgesamt Fr. 9'000.-- verrechnet und sind damit bezahlt. Der nicht beanspruchte Kostenvorschuss von Fr. 1'150.-- wird ihr vom Gericht zurückerstattet.

5.3 Der Kostenrahmen für eine berufsmässige Vertretung beträgt 75-150 % der ordentlichen Gerichtsgebühr nach § 5 JusKV und liegt hier zwischen Fr. 1'875.-- und Fr. 12'000.-- (§ 31 JusKV). Die vom Rechtsvertreter der Klägerin geltend gemachte Anwaltskostennote beläuft sich auf Fr. 11'500.10 (inkl. Auslagen und MWST; AB 70), jene des

Rechtsvertreter der Beklagten auf von Fr. 12'071.25 (inkl. Auslagen und MWST; AB 68). Diese erscheinen angemessen. Im Ergebnis ist es gerechtfertigt, der Klägerin die Gerichts- und Beweiskosten aufzuerlegen und sie zu verpflichten, an die Anwaltskosten der Beklagten einen Betrag von pauschal Fr. 1'600.-- zu bezahlen. Zudem hat sie ihre eigenen Partei- und Anwaltskosten zu tragen. Die Beklagte trägt ihre eigenen Partei- und Anwaltskosten, soweit sie den Betrag von Fr. 1'600.-- übersteigt.

R e c h t s s p r u c h

1. Die Beklagte hat der Klägerin Fr. 29'710.75 nebst 5 % Zins auf Fr. 26'385.45 seit 27. September 2011 sowie auf Fr. 3'325.30 seit 5. Januar 2012 zu bezahlen.
2. Die weitergehenden und anderslautenden Anträge werden abgewiesen.
3. Die Klägerin hat die Gerichtskosten von Fr. 7'850.-- (inkl. Fr. 1'350.-- Gutachterkosten) zu tragen. Sie werden mit den von ihr geleisteten Kostenvorschüssen von insgesamt Fr. 9'000.-- verrechnet und sind damit bezahlt. Der nicht beanspruchte Kostenvorschuss von Fr. 1'150.-- wird ihr vom Gericht zurückerstattet.

Die Klägerin hat der Beklagten an deren Anwaltskosten einen Betrag von pauschal Fr. 1'600.-- zu bezahlen.

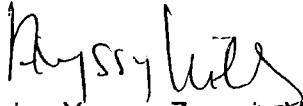
Die Beklagte trägt ihre eigenen Partei- und Anwaltskosten, soweit sie den Betrag von Fr. 1'600.-- übersteigen.

Die Klägerin hat ihre eigenen Partei- und Anwaltskosten zu tragen.

4. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig (Art. 308 ff. ZPO). Die Berufung ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Urteils schriftlich mit Anträgen und Begründung beim Kantonsgericht einzureichen (in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei). Das angefochtene Urteil ist beizulegen.
5. Dieses Urteil wird den Parteien und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (nach Rechtskraft) zugestellt.

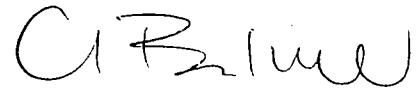
Bezirksgericht Willisau

Abteilung 1



lic. iur. Yvonne Zwysig-Vüllers

Präsidentin



lic. iur. Claudia Balmer

Gerichtsschreiberin

Zur Vollstreckung dieses Urteils ist eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung erforderlich. Diese Bescheinigung kann nach Ablauf der im Urteil angeführten Rechtsmittelfrist schriftlich beim Bezirksgericht Willisau verlangt werden. Das Urteil ist beizulegen. Da für die Ausstellung der Vollstreckbarkeitsbescheinigung Abklärungen erforderlich sind, muss mit einer gewissen Zeit gerechnet werden, bis die Bescheinigung zugestellt werden kann. Es wird daher empfohlen, das Gesuch um Erteilung der Vollstreckbarkeitsbescheinigung rechtzeitig einzureichen.